

## (Ver)öffentlich(t)e Schuld

### Zum Umgang mit Schuld in der Öffentlichkeit

Keine Sportveranstaltung und kein politisches Geschehen waren im Vorjahr so sehr Medienereignis wie der Mordprozeß gegen O. J. Simpson. Monatelang wurde er in allen Einzelheiten von den Medien kommentiert. Und das ist kein Einzelfall. Nichts erhitzt die Gemüter so sehr wie die Frage, ob jemand es nun gewesen oder nicht gewesen ist, ob jemand mitgemacht oder vielleicht davon gewußt hat: Stasi-Spitzel und Nazi-Kriegsverbrechen, Waffenschieberei und Mafia-Kontakte, Steuerhinterziehung und sexueller Mißbrauch – die Diskussion um Schuld und Unschuld versammelt Millionen vor den Fernsehschirmen. In diesem Zusammenhang ist die persönliche Schuld von der Verantwortung einer Gemeinschaft (Staat, Kirche, Partei ...) für ihre (Schuld-) Geschichte (fälschlich oft Kollektivschuld genannt) zu unterscheiden; diese Dimension von öffentlicher Schuld kann in diesem Beitrag nicht näher diskutiert werden (vgl. dazu den Beitrag von Pnina Navè Levinson). Die (ver)öffentlich(t)e persönliche Schuld läßt sich in drei Bereiche untergliedern: Schuld, die sich auf den privaten Bereich beschränkt und dritte weder betrifft noch etwas angeht, jene, die zwar die Öffentlichkeit nicht direkt betrifft, aber doch von öffentlichem Interesse ist; und drittens die Schuld, die die Öffentlichkeit direkt angeht, weil die Gemeinschaft als ganze betroffen ist.

In allen Fällen sind die Eigen-

gesetzlichkeiten einer medial geprägten Öffentlichkeit zu beachten. Medien stehen einerseits unter dem Diktat der Auflage bzw. der Einschaltquote; geschrieben und gesendet wird, was sich verkauft. Hier wird kaum auf die Privatsphäre oder den gestuften Gemeinschaftsbezug (d. h. Beschränkung auf die tatsächlich betroffene Personengruppe) geachtet. Zum anderen sind Journalisten gezwungen, die Wirklichkeit so zu reduzieren, daß sie in zwei Spalten bzw. Sendeminuten Platz findet. Das führt zwangsläufig zu einer holzschnittartigen Darstellung der Wirklichkeit, die der vielschichtigen Komplexität des Lebens niemals gerecht werden kann.

#### Die Kunst, es nicht gewesen zu sein<sup>1</sup>

Diese medialen Maßstäbe finden sich auch in der „kleinen Öffentlichkeit“ des familiären, nachbarschaftlichen, beruflichen und auch kirchlichen Bereiches. Auch hier stehen wir offenbar unter dem Druck, eine untadelige Fassade aufrechtzuerhalten – sowohl vor den anderen als auch vor uns selbst – eine Sachlage, die Friedrich Nietzsche in folgenden Aphorismus faßte: „Das habe ich gethan“, sagt mein Gedächtniss. Das kann ich nicht gethan haben – sagt mein Stolz und bleibt unerbittlich. Endlich – giebt das Gedächtniss nach.“<sup>2</sup>

Je mehr dieser Zwang zur Unschuld zunimmt, umso strikter und gnadenloser wird in der Folge das eigene Verhalten anderen gegenüber.<sup>3</sup> Wer eigene Schuld nicht zuzugeben wagt, wird sie verdrängen und auf andere projizieren. In diesen „Sündenböcken“ werden die eigenen

Schattenseiten bekämpft und vernichtet – und so wird die eigene „Unschuld“ wiederhergestellt. Wo das nicht möglich ist, werden Erziehung, gesellschaftliche Verhältnisse, traumatische Kindheitserlebnisse und soziale Zwänge bemüht, um nicht die Verantwortung für das eigene Handeln übernehmen zu müssen. Unschuldswahn und Unschuldswahn, das kontrafaktische Überzeugtsein von der eigenen Rechtschaffenheit, stabilisieren und verstärken so einander gegenseitig.<sup>4</sup> Schuld und Versagen, das Zurückbleiben hinter den Möglichkeiten des Guten, gehören zu den menschlichen Grunderfahrungen. Aber Beschuldigen und Verurteilen der anderen gehen am Eigentlichen der Schuldenerfahrung vorbei, denn Schuld gehört wesentlich zum Subjekt. Was einen objektiven Fehler zur persönlich anrechenbaren Schuld macht, kann letztlich niemals von anderen, sondern stets nur von sich selbst festgestellt werden: „Mea culpa!“ Der adäquate Ausdruck von Schuld ist nicht die Beschuldigung, sondern das Bekenntnis, in dem sich das Stehen zur Wahrheit des eigenen Lebens, aus dem heraus Vergebung und Umkehr erst möglich werden, realisiert.

Nun folgt aber gerade im öffentlichen Raum auf das Einbekennen von Schuld oft nicht Versöhnung, sondern vielmehr Verurteilung: (Ver)öffentlich(t)e Geständnisse verunsichern uns, denn das Bekenntnis eines/r anderen führt notwendig zur



Frage des eigenen Versagens. So ist es wohl das größte Vergehen derer, die zugeben, schuldig geworden zu sein, daß sie damit anderen den Spiegel vorhalten und so mit der verdrängten eigenen Wahrheit konfron-

tieren. Diese ungeliebte Enttäuschungsfunktion ist es jedoch, die das Bekenntnis und die Bitte um Vergebung unentbehrlich macht.

### Graduelle Betroffenheit und gestufte Verantwortung

Was bedeutet das nun für den Umgang mit persönlicher Schuld? Gerade aufgrund der meinungsbildenden Macht der Medien ist es gebo-

ten, das Recht auf Privatsphäre und guten Ruf zu achten und gegenüber den Medien stets neu einzufordern – ein Recht, das wegen seiner existentiellen Bedeutung auch dann gilt, wenn dieser gute Ruf nicht völ-

lig den Tatsachen entspricht. Private Schuld kann und muß im privaten Rahmen verbleiben, um Versöhnung zu ermöglichen. Das Recht auf Information beschränkt sich dabei auf jene Tatsachen, die für die Öffentlichkeit wirklich wesentlich sind.<sup>5</sup> Im Normalfall schließt das ein „Herumschnüffeln“ in der Privatsphäre anderer, auch Personen des öffentlichen Lebens, aus.

Dies gilt jedoch nicht in jenem Bereich, wo die Gemeinschaft ein berechtigtes Interesse an Information hat, weil sie mitbetroffen oder direkt geschädigt ist. Von Amtsträgern und Amtsträgerinnen im politischen und kirchlichen Bereich sind durchaus all jene Bereiche von Interesse, die für das Wohl des Gemeinwesens wesentlich sind: Steuermoral, Eigentumserwerb etc., insbesondere jedoch ihre persönliche Wahrhaftigkeit, auf die das Vertrauen der Gemeinschaft und somit ihre Autorität gründet. Die öffentliche Lüge gehört ebensowenig wie Korruption und Verbrechen in jenen Bereich, der durch das Recht auf Privatheit und guten Ruf geschützt ist.<sup>6</sup> Das gilt besonders auch im Fall von sexuellem Mißbrauch und Vergewaltigung, den häufigsten Gewaltverbrechen unserer Gesellschaft. Hier geht es keineswegs um den geschützten Privatbereich der Täter, bloß weil es mit Sexualität zu tun hat, sondern um Verbrechen, die die Gesellschaft um der Opfer willen zu ahnden hat.

## Für einen neuen Umgang mit Schuld

Ein adäquater Umgang mit Schuld im öffentlichen Raum stellt eine große Herausforderung dar und führt sogar in Aporien. Die Angst, daß die mediale Verbreitung von Schuldgeschichten nicht zu Versöhnung, sondern zur „ewigen Verdammnis“, zur Perpetuierung des Schuldspruches der Öffentlichkeit führt, ist nicht aus der Luft gegriffen. Trotz-

dem müssen Wege der Bewältigung gesucht werden, denn letztlich vergiftet das Verdrängen das Gemeinschaftsleben und führt zu mehr Gewalt als das „reinigende Gewitter“ einer offensiven Schuldbewältigung. Um aber vom Schuldgeständnis zur Schuldbewältigung zu kommen, bedarf es eines anderen Umganges mit Schuld, eines Umganges, der der Menschenwürde von Opfern wie Tätern gerecht wird, und der einer Kultur der Versöhnung – auch in der Öffentlichkeit – dient. Ziel, wenn auch vielleicht utopisch, ist eine Gemeinschaft/Gesellschaft, in der das Bekenntnis nicht zur dauerhaften Verurteilung, sondern zu einem neuen Anfang führt, zu einem Weg der Versöhnung. Nicht aus Verdienst, sondern aus Gnade werden hier die Brücken zwischen den Menschen auf dem Boden der Wahrhaftigkeit wiederaufgebaut.

Ein erster Schritt hin zu einer solchen Kultur der Versöhnung, der über die von allen geforderte „Bekehrung der Herzen“ hinausgeht, wäre die Beachtung der Gradualität von Öffentlichkeit, die Achtung vor dem „Privatbereich einer Gemeinschaft“. Analog zum persönlichen Privatbereich ist hier eine Askese der Medien und der persönlichen Neugier gefordert, damit nicht das, was nur eine kleine Gemeinschaft angeht und nur in ihrem Bereich gelöst werden kann, in eine landes- oder gar weltweite Öffentlichkeit gezerzt wird, was Versöhnungsprozesse erheblich erschwert.

Weiters wäre es hilfreich, Strukturen der Vergebung für den gesellschaftlichen Bereich zu schaffen. Eine besondere Rolle könnten in diesem Prozeß die Kirchen spielen. Gerade weil sie selbst seit ihren Anfängen zugleich Vergebung vermitteln wie auch selbst in Schuld verstrickt sind,<sup>7</sup> können sie in echter Solidarität mit Opfern und Tätern Versöhnungsprozesse einleiten und entsprechende Modelle entwickeln.

Bei alledem ist jedoch die eschatologische Perspektive eines solchen Prozesses menschlicher Vergebung zu beachten. Ein Entkommen aus den persönlichen wie den historischen Schuldzusammenhängen ist letztlich nicht machbar, nur ein Annehmen dieser „Erb-Schuld“ im Vertrauen, daß von Gott her Vergebung geschehen und ein neuer Anfang möglich ist. Das wachzuhalten ist ein spezifischer Auftrag der Kirchen: Den Sündern und Sünderinnen die frohe Botschaft von der Vergebung zu vermitteln – im Wort wie auch in der Tat.

Gunter M. Prüller-Jagenteufel ist Universitätsassistent am Institut für Moralthologie der Katholisch-theologischen Fakultät der Universität Wien und in der theologischen Erwachsenenbildung tätig.

<sup>1</sup> Vgl. Metz Johann B., Glaube in Geschichte und Gesellschaft. Studien zu einer praktischen Fundamentaltheologie, Mainz <sup>5</sup>1992, 120-135.

<sup>2</sup> Nietzsche Friedrich, Jenseits von Gut und Böse. Vorspiel einer Philosophie der Zukunft (1886) Nr.68, in: Giorgio Calli/Montinari Mazzino (Hg.), Nietzsche Werke. Kritische Gesamtausgabe. Bd.6/2, Berlin 1968, 86.

<sup>3</sup> Vgl. Demmer Klaus, Die Wahrheit leben. Theorie des Handelns, Freiburg-Basel-Wien 1991, 163.

<sup>4</sup> Vgl. Gründel Johannes, Schuld, Vergebung und Versöhnung. Moralphyschologische und theologische Aspekte im Umgang mit der Schuld, in: Ernst Wilhelm (Hg.), Grundlagen und Probleme der heutigen Moralthologie, Würzburg 1989, 221.

<sup>5</sup> Vgl. Auer Alfons, Anthropologische Grundlegung einer Medienethik, in: Hertz Anselm u.a. (Hg.), Handbuch der christlichen Ethik. Bd.3, Freiburg-Basel-Wien 1982, 336.

<sup>6</sup> Vgl. Virt Günter, Ethische Normierung im Bereich der Medien, in: Hertz Anselm u.a., a. a. O., 555.

<sup>7</sup> Vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben „Reconciliatio et paenitentia“ 2.12.1984 (= Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 60), Nr. 12 und 16.